

Informationen zur EU-Roaming-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste hat für die EU-Mitgliedsländer verbindliche Vorgaben zum International Roaming erlassen. Die **EU-Roaming-Verordnung I** trat zum 30. Juni 2007 in Kraft und galt bis zum 30.06.2009.

Die Hauptregelungen der Verordnung umfassten die Regulierung der Vorleistungsentgelte (Großhandelspreise) und der Endkundenentgelte für International-Roaming-Gespräche, Vorschriften zur Transparenz der Endkundenentgelte und Vorschriften zur Durchsetzung der Regelungen der Verordnung. Die Roaming-Verordnung I umfasste nicht die Regulierung von Textnachrichten (SMS) und von Datenroaming.

Neben weiterhin zulässigen, freien Roamingtarifen der Anbieter gibt es den sogenannten Eurotarif. Neukunden müssen bei Vertragsschluss auf den Eurotarif hingewiesen werden.

Jeder International-Roaming-Nutzer erhält seit Ende September 2007 bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat unentgeltlich eine Kurznachricht, die persönliche Preisinformationen bereitstellt. Außerdem war durch den Mobilfunkanbieter ab diesem Termin eine entgeltfreie Rufnummer einzurichten, über die der Heimatanbieter seinen Kunden ausführliche Informationen zu seinen Roaming-Diensten anzubieten hat.

Die **EU-Roaming-Verordnung II** ((EG) Nr. 544/2009) trat zum 1.07.2009 in Kraft und galt bis zum 30.06.2012. Sie ergänzte die o. g. EU-Roaming-Verordnung I in Teilen und regelte die Roaming-Entgelte innerhalb der Europäischen Union und den Ländern, die sich der EU-Verordnung angeschlossen haben, für ankommende und abgehende Roaming-Gespräche im EU-Ausland, erstmalig auch für SMS-Nachrichten, die vom EU-Ausland in ein öffentliches Telekommunikationsnetz innerhalb der EU versandt werden und die Vorleistungsentgelte für Datenverbindungen (Internet).

Weiter vorgegeben wurden detaillierte Hinweispflichten über die anzuwendenden Tarife und Entgelte. Neu war seit dem 1.03.2010 auch ein sogenannter "Cut-off-Mechanismus" für das Datenroaming, bei dem der Kunde vorab einen Betrag oder ein Datenvolumen festlegen kann. Wird diese Grenze erreicht, wird das Datenroaming automatisch unterbrochen.

Außerdem ist festgelegt, dass bei abgehenden Roaming-Gesprächen, für die ein Eurotarif gilt, der Abrechnungstakt anfänglich 30 Sekunden betragen darf und danach der Sekundentakt anzuwenden ist. Ankommende Roaming-Gespräche müssen sekundengenau abgerechnet werden. Vor Juli 2007 wurden häufig nur Tarife angeboten, bei denen die erste Minute, oftmals auch jede weitere Minute, pauschal abgerechnet wurden ("60/60-Taktung"). Dadurch bezahlte der Verbraucher in vielen Fällen mehr, als er eigentlich telefoniert hat.

Durch das "Erste Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes" und das „Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung“ vom 3.08.2009 wurde die Durchsetzung der einzelnen Regelungen durch die Bundesnetzagentur gemäß § 126 TKG (Aufforderung zur Stellungnahme und Abhilfe) und die Durchführung von Schlichtungsverfahren für EU-Roaming-Streitigkeiten gemäß § 47a TKG ermöglicht.

Seit dem 1.07.2010 ist außerdem der Empfang von Sprachnachrichten auf der Mailbox, wenn sich der Kunde im EU-Ausland befindet, kostenlos. Wenn er diese Nachricht aber abhört, können die Netzbetreiber diese Verbindung weiterhin in Rechnung stellen.

Am 1.07.2012 ist die neue Roaming-Verordnung III ((EG) Nr. 531/2012) in Kraft getreten, die die Verbraucherrechte beim International Roaming noch weiter stärkt und die Preisobergrenzen für Roaminggespräche, Roaming-SMS und nun auch für das Datenroaming weiter absenkt.

Zu den Neuerungen durch die Roaming-Verordnung III im Einzelnen:

Der zum 1.07.2007 eingeführte **Eurotarif** ist verpflichtend und legt Obergrenzen für EU-Roaming-Entgelte fest. Diese werden gemäß der EU-Roaming-Verordnung III ((EG) Nr. 531/2012), die seit dem 1.07.2012 gilt, jährlich weiter abgesenkt (Netto-Entgelte):

Die **Vorleistungsentgelte** für Roaming-Gesprächsverbindungen der Netzbetreiber dürfen seit 1.07.2013 höchstens 10 Ct/Minute
ab 1.07.2014 höchstens 5 Ct/Minute betragen.

Für im EU-Ausland **abgehende Gespräche** beträgt das **Endkundenentgelt** im Eurotarif:
seit 1.07.2013 maximal 24 Ct/Minute
ab 1.07.2014 maximal 19 Ct/Minute.

Für im EU-Ausland **ankommende Gespräche** beträgt das **Endkundenentgelt** im Eurotarif:
seit 1.07.2013 maximal 7 Ct/Minute
ab 1.07.2014 maximal 5 Ct/Minute.

Für im Ausland abgesandte **SMS-Nachrichten** (vor dem 1.07.2009 unterschiedliche Entgelte) beträgt das EU-Roaming-Entgelt im SMS-Eurotarif:
seit 1.07.2013 maximal 8 Ct/SMS
ab 1.07.2014 maximal 6 Ct/SMS.

Beim Empfang von SMS gibt es keine Änderungen. Dieser bleibt, wie auch im Inland, kostenfrei.

Weiterhin abgesenkt werden die **Vorleistungsentgelte** für den Internetzugang über Mobilfunknetze im EU-Ausland (sog. **Datenroaming**). Dies sind Entgelte, die sich die Anbieter gegenseitig in Rechnung stellen (vor dem 1.07.2009 galten unterschiedliche Entgelte ohne Obergrenze):
seit 1.07.2013 maximal 15 Ct/MB
ab 1.07.2014 maximal 5 Ct/MB.

Seit 2012 gibt es auch eine Begrenzung der **Endkundenentgelte** für das Datenroaming. Im sog. **Euro-Datentarif** beträgt das Endkundenentgelt:
seit 1.07.2013 maximal 45 Ct/MB
ab 1.07.2014 maximal 20 Ct/MB.

Um hier dem Endkunden ein weiteres Mittel zur Kostenbegrenzung an die Hand zu geben, ist seit März 2010 eine automatische technische Kostenbegrenzungsfunktion einzurichten, die ab einem erreichten Betrag in Höhe von 50,- € (zzgl. MwSt.) in Form eines „Cut-off“-Mechanismus die Verbindung unterbricht. Die Mobilfunkanbieter können auf Wunsch zusätzlich auch niedrigere bzw. höhere Obergrenzen oder ein bestimmtes Datenvolumen festlegen. Außerdem hat seit dem 1.07.2010 eine Warnung zu erfolgen, wenn der Kunde 80 Prozent dieses voreingestellten oder vereinbarten Betrages erreicht hat. Wünscht der Kunde nach Erhalt dieser Warnung nicht ausdrücklich die Freischaltung, wird das Datenroaming gesperrt.

Diese Kostenbegrenzungsfunktion für **mobiles Datenroaming** ist seit dem 1.07.2012 **weltweit** gültig. Das heißt, dass jeder Anbieter mit Sitz in der EU für weltweites

Datenroaming max. 50 Euro netto pro Monat berechnen darf (Kostenairbag). Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn der Betreiber eines besuchten Netzes in dem besuchten Land außerhalb der EU es nicht zulässt, dass der Roamingpartner das Nutzungsverhalten seines Kunden in Echtzeit überwacht. In diesem Fall wird dem Kunden bei der Einreise mitgeteilt, dass die Kostenbegrenzungsfunktion nicht zur Verfügung steht.

Jeder International-Roaming-Nutzer erhält seit dem 1.07.2009 immer dann, wenn dieser in einen anderen Mitgliedstaat einreist, unentgeltlich individuelle Informationen über die für Roaming-Gespräche und SMS-Nachrichten geltenden Tarife. Eine entsprechende Tarifinformation erhält er ebenfalls bei der erstmaligen Nutzung eines Daten-Roaming-Dienstes. Diese Benachrichtigungen müssen die in der für einen leichten Empfang und ein leichtes Verstehen zweckmäßigsten Weise übertragen und per SMS, beim Datenroaming auch per E-Mail oder Pop-up-Fenster, auf dem Endgerät des Kunden angezeigt werden.

Seit dem 1.07.2009 besteht für Kunden die Möglichkeit, jederzeit binnen eines Arbeitstages entgeltfrei ohne Anknüpfung an bestimmte Bedingungen oder Einschränkungen, die sich auf andere Elemente des Vertrages als Roaming beziehen, aus oder zu dem "Eurotarif" bzw. seit dem 1.07.2009 dem "SMS-Eurotarif" und seit dem 1.07.2012 dem "Euro-Datentarif" zu wechseln.

Die Mobilfunkanbieter sind verpflichtet, eine entgeltfreie Rufnummer zu führen, über die der Heimatanbieter seinen Kunden ausführliche Informationen zu seinen Roaming-Diensten anzubieten hat. Der Eurotarif, der SMS-Eurotarif bzw. der Euro-Datentarif ist jedoch nur für terrestrische Verbindungen anzuwenden. Verbindungen von Schiffen (GSM on ship) oder Flugzeugen (GSM on air) aus werden mit einem Aufschlag abgerechnet, den Sie bei Ihrem Vertragspartner erfragen können.